



Lausanne, 29. Dezember 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. Dezember 2011 (6B_118/2009 und 6B_12/2011)

Tötungsdelikt von Vevey

Das Bundesgericht bestätigt mit Urteil vom 20. Dezember 2011 die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Mordes und vorsätzlicher Tötung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Einzig in Bezug auf eine der Genugtuungsforderungen heisst es die Beschwerde teilweise gut. Der im Jahr 2010 ergangene Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Waadt wird in diesem Punkt aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Zwei Rentnerinnen fielen Ende 2005 in Vevey einem Tötungsdelikt zum Opfer. Zudem verschwand die Tochter der einen Frau am selben Tag spurlos. Sie ist bis heute un auffindbar. Der zuständige Richter befand den Beschwerdeführer im Juni 2008 der vorsätzlichen Tötung seiner Mutter sowie des Mordes an deren Freundin und an seiner Schwester für schuldig und bestrafte ihn mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Das Kassationsgericht in Strafsachen des Kantons Waadt wies den dagegen gerichteten Rekurs Ende 2008 ab. Gestützt auf das Revisionsbegehren des Beschwerdeführers fand im Jahr 2010 ein zweites Verfahren statt, weil sich eine neue Zeugin gemeldet hatte. Diese wollte die Mutter und die Tochter am Abend des mutmasslichen Todestages gesehen haben. Das erstinstanzliche Revisionsgericht führte im Einverständnis der Parteien ein vollständig neues Beweisverfahren durch. Im Anschluss daran sprach es wie-

derum eine lebenslängliche Freiheitsstrafe aus, namentlich weil es die Aussagen der neuen Zeugin nicht für beweiskräftig hielt. Zudem wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, seiner Schwester, welche als zivilrechtlich verschollen im Sinne von Art. 35 ZGB gilt, eine Genugtuung zu bezahlen. Das Kassationsgericht in Strafsachen des Kantons Waadt wies den Rekurs des Beschwerdeführers ab.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die beiden Entscheide des Kassationsgerichts aus den Jahren 2008 bzw. 2011 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht heisst jene Beschwerde teilweise gut, welche sich gegen das Urteil aus dem Jahre 2010 (6B_12/2011) richtet. Ob die Schwester mit dem Tod der Mutter konfrontiert worden war, bevor sie selbst starb, ist unbelegt. Deshalb hätte ihr die Vorinstanz keine Genugtuung zusprechen dürfen. Der Entscheid aus dem Jahr 2010 wird insoweit aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Kassationsgericht zurückgewiesen. Im Übrigen konnte der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht aufzeigen, dass die von den kantonalen Instanzen anlässlich des Revisionsverfahrens festgestellten einzelnen Sachverhaltselemente schlechterdings unhaltbar wären. Die Gesamtheit der übereinstimmenden Beweise erlaubte es der Vorinstanz, ohne Willkür und ohne Verletzung der Unschuldsvermutung den Schluss zu ziehen, der Beschwerdeführer habe seine Schwester, seine Mutter und deren Freundin getötet.

Die Beschwerde gegen den Entscheid des Kassationsgerichts aus dem Jahr 2008 (6B_118/2009), welche das erste Verfahren betraf, wertete das Bundesgericht als gegenstandslos. Die neuen Beweiserhebungen des Revisionsverfahrens, welche im Einverständnis aller Beteiligten erfolgten, ersetzten die frühere Beweiswürdigung und Sachverhaltsermittlung.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 29. Dezember 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_118/2009 ins Suchfeld ein.